

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1131 —**

Rüstungskooperation

Der Bundesminister für Wirtschaft – V A 8 – 50 09 26/3 – hat mit Schreiben vom 17. April 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Kooperation im Rüstungsbereich hat sich am Sicherheitsbedürfnis und den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren. Die Koproduktion mit NATO-Partnern liegt im bündnispolitischen Interesse und ist Gegenstand entsprechender Regierungsvereinbarungen. Für den Export von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern in Länder außerhalb des Atlantischen Verteidigungsbündnisses verfolgt die Bundesregierung eine restriktive Politik und wendet entsprechende Beschränkungen an.

1. *Allgemeine Problematik*
 - 1.1 Welche außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der von ihr – u. a. durch Exportgenehmigungen – unterstützten Gemeinschaftsproduktion von Kriegswaffen und sonstigen Waren strategischer Bedeutung?

Gemeinschaftsproduktion von Rüstungsgütern wird mit Partnerstaaten, insbesondere mit Bündnispartnern auf ausgesuchten Produktionsfeldern angestrebt und in vielen Fällen verwirklicht, um den außen- und sicherheitspolitischen Zusammenhalt mit diesen Staaten zu stärken und gemeinsame bilaterale und multilaterale Planungen soweit wie möglich zu erleichtern.

- 1.2 Wie unterscheidet die Bundesregierung „Koproduktionen“ und „Lizenzproduktionen“?

Unter Koproduktion versteht man die Zusammenarbeit zwischen Partnerstaaten zur Herstellung eines Rüstungsprodukts auf der Grundlage einer arbeitsteiligen Fertigung, während bei der Lizenzproduktion ein Rüstungsprodukt im Wege des Nachbaus durch einen Lizenznehmer aufgrund von Regierungs- oder Firmenlizenzen gefertigt wird.

- 1.3 Mit welchen Ländern bestehen Regierungsvereinbarungen oder andere Abkommen hinsichtlich der Gemeinschaftsproduktion von Kriegswaffen und Rüstungsgütern?

Mit nahezu allen NATO-Ländern bestehen projektbezogene Regierungsvereinbarungen über Gemeinschaftsproduktionen.

- 1.4 Sind der Bundesregierung Fälle bekanntgeworden, in denen von Seiten des Kooperationspartnerlandes Waffen oder Rüstungsgüter in solche Länder exportiert wurden, in die von Seiten der Bundesrepublik Deutschland keine Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen exportiert werden? Wenn ja, wie viele solcher Fälle hat es gegeben, und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

Die Rüstungsexportpolitik eines Kooperationspartnerlandes ist Teil seiner Außenpolitik. Die gestellte Frage berührt daher die Souveränität des exportierenden Landes. Es kann nicht Sache der Bundesregierung sein, hierzu in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

- 1.5 Falls Frage 1.4 zutrifft: Welche Partnerländer waren daran beteiligt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.4 verwiesen.

- 1.6 Sind der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren Fälle bekanntgeworden, in denen bundesdeutsche Unternehmen Gemeinschaftsproduktionen genutzt haben, um Kriegswaffen oder Waren von strategischer Bedeutung in Länder zu exportieren, in die nach dem Willen der Bundesregierung keine solchen Waren oder Kriegswaffen exportiert werden sollen und folglich nicht genehmigt wurden?
- 1.7 Falls Frage 1.6 zutrifft: Um welche Fälle handelt es sich, und was hat die Bundesregierung in diesen Fällen unternommen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen bundesdeutsche Unternehmen Gemeinschaftsproduktionen benutzt haben, um Kriegswaffen oder Waren von strate-

gischer Bedeutung in Länder zu exportieren, in die nach dem Willen der Bundesregierung keine solchen Waren oder Kriegswaffen exportiert werden sollen und folglich nicht genehmigt wurden.

- 1.8 Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekanntgeworden, in denen bundesdeutsche Unternehmen die für Kriegswaffen und Rüstungsgüter geltenden Ausfuhrgesetze mißachtet haben? Was hat die Bundesregierung in diesen Fällen unternommen? Welche Unternehmen waren davon betroffen?

Über die Anzahl von Verstößen bundesdeutscher Unternehmen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder das Außenwirtschaftsgesetz gibt es keine Statistiken. Alle bekanntgewordenen Fälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet worden.

- 1.9 Reichen nach Ansicht der Bundesregierung die bestehenden Gesetze aus, um den Export der in Teil I A, B und C der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung aufgeführten Waren zu kontrollieren?

Die bestehenden Gesetze haben sich als ausreichend erwiesen, den Export der in Teil I, Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – aufgeführten Waren zu kontrollieren.

- 1.10 Sind der Bundesregierung Fälle bekanntgeworden, in denen sich Empfängerländer nicht an die vereinbarte Endverbleibsregelung gehalten haben? Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung ggf. daraus gezogen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen sich Empfängerländer nicht an die von ihnen abgegebenen amtlichen Endverbleibserklärungen gehalten haben.

- 1.11 Übt die Bundesregierung eine, ggf. welche, Kontrolle über den Export von Lizenzfertigungen bundesdeutscher Firmen im Ausland aus?

Die Kontrolle des Exports im Ausland hergestellter Waren – auch Waren aus einer Fertigung mit deutscher Lizenz – unterliegt ausschließlich der Verantwortung des Exportlandes. Aus Souveränitätsgründen kann sich eine Kontrolle nur auf das eigene Staatsgebiet erstrecken.

- 1.12 Kann die Bundesregierung garantieren, daß Rüstungsgüter und Kriegswaffen aus Lizenzproduktionen im Ausland nicht an Länder oder Organisationen weitergegeben werden, denen die Bundesrepublik Deutschland solche Waren nicht liefern würde?

Nach den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung werden bei der Vergabe von Lizzenzen Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen angestrebt.

- 1.13 Sind der Bundesregierung Fälle bekanntgeworden, in denen Rüstungsgüter und Kriegswaffen aus Lizenzproduktionen im Ausland an Länder oder Organisationen weitergegeben wurden, denen die Bundesrepublik Deutschland solche Waren nicht liefern würde? Hat die Bundesregierung in solchen Fällen, ggf. in Zusammenarbeit mit bundesdeutschen Lizenzgebern, Ermittlungen angestellt, um – z. B. anhand von Seriennummern – den Ursprung dieser Waren festzustellen?
- 1.14 Falls Frage 1.13 zutrifft: Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

Es ist verschiedentlich in den Medien behauptet worden, daß Rüstungsgüter deutschen Ursprungs, insbesondere Handfeuerwaffen, auch in Ländern aufgetaucht sein sollen, in die die Bundesregierung einen Export nicht genehmigen würde. Erkenntnisse, ob es sich dabei um Lizenzprodukte handelte, liegen nicht vor.

2. *Kooperationspartnerland Frankreich*

- 2.1 Welche Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter werden in Kooperation zwischen bundesdeutschen und französischen Firmen hergestellt?

Mit Frankreich wurden das Tieffliegerabwehraketensystem ROLAND, die Panzerabwehraketensysteme MILAN und HOT, die Flugzeuge ALPHA JET und TRANSALL, das Gefechtsfeldaufklärungsradar RATAC sowie kleinere Projekte in Kooperation hergestellt.

- 2.2 Für welche französischen Waffen liefern bundesdeutsche Unternehmen mit Genehmigung der Bundesregierung Teile, die auf der Kriegswaffenliste aufgeführt sind?

Regelmäßige deutsche Zulieferungen nach Frankreich erfolgen nur im Zusammenhang mit den in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Gemeinschaftsproduktionen.

- 2.3 Wird immer noch nach dem Abkommen zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung betreffend den Export von in Rüstungskooperation hergestellten Waffen verfahren, dessen wesentlicher Inhalt in einem Schreiben des Bundesverteidigungsministeriums vom 31. August 1972 an die deutsche Industrie veröffentlicht wurde (vgl. Drucksache 10/313)?

Das deutsch-französische Rüstungsexportabkommen aus dem Jahre 1972 hat weiterhin Gültigkeit.

- 2.4 Für welche Gemeinschaftsprojekte findet dieses Abkommen seine Anwendung?

Dieses Exportabkommen findet Anwendung auf die Projekte, die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind und auf weitere Projekte, soweit in Einzelverträgen dessen Anwendung ver einbart wurde.

- 2.5 Wie oft hat die Bundesregierung seit Abschluß dieses Abkommens von der Möglichkeit einer „Versagung der Genehmigung für die Ausfuhr von Komponenten eines Gemeinschaftsprojekts in das Partnerland“ Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung stand vor dieser Frage bisher nicht.

- 2.6 Hat die Bundesregierung Schritte gegen den Export von Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern aus Gemeinschaftsproduktionen mit Frankreich nach Südafrika, in den Irak oder in den Tschad unternommen? Hat sie in diesen Fällen
- der französischen Regierung auf dem Konsultationsweg ihre Bedenken dargelegt,
 - den Export von Zulieferungen aus bundesdeutscher Produktion unterbunden,
 - weitere Schritte unternommen?

Die Bundesregierung hat sich in ihren rüstungsexportpolitischen Richtlinien vorbehalten, zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Ziele bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. An dieser Praxis hält sie fest. Sie ist bereit, in den zuständigen parlamentarischen Gremien zu Einzelfällen Stellung zu nehmen.

- 2.7 Wurde die Bundesregierung über den Einsatz von MILAN-Panzerabwehraketen im Tschad seitens der französischen Regierung unterrichtet?

Die Bundesregierung ist über den Einsatz von MILAN-Panzerabwehraketen im Tschad seitens der französischen Regierung nicht unterrichtet worden.

- 2.8 Sind der Bundesregierung Presseberichte bekannt, denen zufolge die MILAN-Panzerabwehrakete u. a. in Indien gefertigt werden soll (vgl. Internationale Wehrrevue 3/83)?

Außer der Notiz in der „Internationalen Wehrrevue“ 3/83 ist der Bundesregierung hierüber nichts bekannt.

- 2.9 In dem unter Frage 2.3 erwähnten Abkommen heißt es auch: „Bei einem Verkauf von gemeinsam entwickelten Projekten sollen die Risiken des Exportvertrages grundsätzlich zwischen den am Programm beteiligten Industrien nach Maßgabe ihres Anteils an den Lieferungen und Leistungen aufgeteilt und ggf. von beiden Staaten getrennt garantiert werden.“

Wurde auch bei den umfangreichen Rüstungsexporten in den Irak nach diesem Abkommen verfahren? Wie hoch ist demzufolge das durch die Bundesregierung garantierte Risiko?

Die Bundesregierung hat für den Export von Rüstungsgütern nach dem Irak, die gemeinsam von Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland entwickelt werden, keine Ausfuhrgewährleistungen übernommen.

- 2.10 Kann die Bundesregierung die in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach an die Abgeordnete Frau Kelly enthaltene Formulierung: „Zulieferungen für Exporte aus Gemeinschaftsvorhaben aus Frankreich werden von der Bundesregierung nicht genehmigt . . .“ näher erläutern (vgl. Drucksache 10/39)?

Dieser Passus wurde bereits mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 25. Mai 1983/VS-NfD an die Abgeordnete Frau Kelly näher erläutert.

- 2.11 Wie erklärt die Bundesregierung folgenden Widerspruch: In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DİE GRÜNEN sagte sie: „Bei der in Frage stehenden Lieferung von Panzerabwehraketen aus der Gemeinschaftsproduktion mit Frankreich hat die Bundesregierung kein Vetorecht gegen Exporte des Partners in dritte Staaten“ (Drucksache 10/815), in der Antwort auf eine Frage des Abgeordneten Schwenninger schrieb die Bundesregierung: „Die Bundesregierung hat mehrmals von ihrem Recht Gebrauch gemacht und den französischen Partner unter Darlegung außen- und sicherheitspolitischer Bedenken gebeten, von dem beabsichtigten Exportvorhaben Abstand zu nehmen“ (Drucksache 10/255)?

In der Drucksache 10/815 wird von einem Vetorecht der Bundesregierung und in der Drucksache 10/255 von einem Konsultationsrecht gesprochen. Daher ist in diesen Aussagen kein Widerspruch zu erkennen.

- 2.12 Hat es Fälle gegeben, in denen aus Frankreich Rüstungsgüter oder Kriegswaffen aus Gemeinschaftsproduktionen an Länder geliefert wurden, deren Belieferung aus der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung nicht genehmigt worden wäre? Um welche Fälle handelt es sich, und welche Konsequenzen wurden ggf. daraus gezogen?

Konsultationen mit Frankreich über Exporte von Rüstungsgütern aus Gemeinschaftsproduktionen sind eng und vertrauensvoll; durch die öffentliche Behandlung von Einzelfällen könnte diese Konsultation Schaden nehmen. Insgesamt ist festzustellen, daß in wichtigen Fällen deutsche Einwände akzeptiert werden.

3. *Kooperationspartnerland Argentinien*

- 3.1 Welche Waffen, Nuklearanlagen und Rüstungsgüter gemäß Ausfuhrliste Anlage AL Teile I A, B, C werden in Kooperation mit Argentinien in Argentinien hergestellt?

Auf dem Rüstungssektor gibt es keine Kooperation im Sinne der Antwort zu Frage 1.2 mit Argentinien.

Im Rahmen der deutsch-argentinischen Kooperation auf dem Gebiet des Baus nuklearer Kraftwerkzeugungsanlagen befinden sich z. Z. Komponenten für das unter internationaler Kontrolle stehende Kernkraftwerk Atucha II in der Zulieferung.

- 3.2 Werden Waffen, Nuklearanlagen und Rüstungsgüter gemäß Ausfuhrliste Anlage AL Teile I A, B, C nach Argentinien ausgeführt? Werden solche Waren für die Rüstungsproduktion in Argentinien verwendet? Um welche Waren handelt es sich?

Wie allgemein bekannt, erhält Argentinien mehrere Kriegsschiffe sowie Komponenten für die Panzer TAM und VCTP.

Wegen der Lieferung von Nuklearanlagen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

- 3.3 Bestehen mit Argentinien oder mit argentinischen Partnerfirmen Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kriegswaffen und Rüstungsgütern?

Regierungsseitig bestehen mit Argentinien oder argentinischen Partnerfirmen keine solchen Abkommen.

- 3.4 Wie kontrolliert die Bundesregierung den Endverbleib von Kriegswaffen und Rüstungsgütern aus deutsch-argentinischer Gemeinschafts- oder Lizenzproduktion?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.11 verwiesen.

- 3.5 Trifft es zu, daß die Bundesregierung Zulieferungen bundesdeutscher Firmen für die Gemeinschaftsproduktion von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in Argentinien nur in dem Ausmaß genehmigt, wie diese Zulieferungen dem voraussichtlichen Eigenbedarf der argentinischen Streitkräfte entsprechen?

Die Zulieferungen für die Panzer TAM bzw. VCTP sind auf eine für den Eigenbedarf der argentinischen Armee errechnete Stückzahl begrenzt worden.

- 3.6 Welche Panzertypen werden derzeit in Argentinien in Gemeinschaftsproduktion hergestellt? Welche Panzer oder gepanzerten Fahrzeuge werden in Argentinien auf der Grundlage bundesdeutscher Lizzenzen gefertigt?

Gemeinschaftsproduktionen von Panzern in Argentinien gibt es nicht. In Lizenzfertigung werden der Kampfpanzer TAM und der Schützenpanzer VCTP gebaut.

- 3.7 Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung seit 1976 die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen und Teilen zum Bau von Panzern nach Argentinien genehmigt, obwohl die US-Regierung derartige Lieferungen durch US-Unternehmen verboten hat?

Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung. Zur damaligen Zeit bestanden keine Gründe zur Verweigerung der Ausfuhr genehmigungen.

- 3.8 Warum wurden die in Frage 3.7 genannten Lieferungen nicht mit einer Endverbleibsklausel für Argentinien versehen (vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung an den Abgeordneten Klose vom 9. Februar 1984)?

Eine solche Bindungsverpflichtung für Fertigungsunterlagen ist erst durch die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern im Jahre 1982 eingeführt worden.

- 3.9 Von wann bis wann sind die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen bzw. Negativbescheide für die Ausfuhr der in Frage 3.7 angesprochenen Waren gültig?

Ausfuhrgenehmigungen werden in der Regel mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren ausgestellt. Negativbescheinigungen besagen, daß die Ausfuhr einer Ware keiner Genehmigung bedarf.

- 3.10 Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Exportabsichten Argentiniens, Panzer auf der Basis bundesdeutscher Lizenzen und Zulieferungen in eines oder mehrere der angeführten Länder auszuführen, zu: Iran, Irak, VR China, Taiwan, Libyen, Syrien, Peru, Saudi-Arabien?

Die Bundesregierung hat keine Informationen über Exportabsichten Argentiniens für Panzer auf der Basis bundesdeutscher Lizenzen und Zulieferungen in den Iran, Irak, nach der VR China, nach Taiwan, Libyen, Syrien, Peru und Saudi-Arabien.

- 3.11 Welche bundesdeutschen Unternehmen sind an Lizenzproduktionen von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in Argentinien direkt oder als Zulieferer beteiligt?

Der Weitergabe der von Ihnen gewünschten Informationen stehen Geheimhaltungsbestimmungen entgegen.

- 3.12 Wie hoch waren die Ausgaben des Bundes für die Entwicklung von Panzern des Typs Marder? Wieviel hat die argentinische Regierung für die darauf basierenden Fertigungsunterlagen für die Herstellung eines argentinischen Panzers an wen bezahlt?

Die Ausgaben des Bundes für die Entwicklung von Panzern des Typs Marder betrugen ca. 170 Mio. DM. Darüber hinaus sind keine weiteren konkreten Angaben möglich.

- 3.13 Wie viele britische Soldaten sind nach Informationen der Bundesregierung auf Grund des Einsatzes von TAM- und VCTP-Panzern im „Falkland“-Krieg getötet worden?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte über den Einsatz von TAM- bzw. VCTP-Panzern im Falklandkrieg vor.

- 3.14 Hat die Bundesregierung die Exportgenehmigungen für die in Frage 3.7 genannten Lieferungen mit der Auflage versehen, daß diese nicht zur Führung von Angriffskriegen verwendet werden dürfen – z.B. im Hinblick auf den Konflikt mit Chile in der Beagle-Region oder mit Großbritannien in der Falkland-Frage?

Derartige Auflagen sind nicht gemacht worden.

- 3.15 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für Gemeinschaftsproduktionen oder Lizenzfertigungen von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in Argentinien?

Gemeinschaftsproduktionen im Sinne der Antwort zu Frage 1.2 gibt es – wie bereits erwähnt – auf dem Rüstungssektor mit Argentinien nicht.

Die Bundesregierung hat 1976 die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen zum Bau des Kampfpanzers TAM in Argentinien genehmigt. Auch zur Lieferung von Komponenten für eine festgelegte Anzahl von Panzern, die sich nach dem errechneten Eigenbedarf der argentinischen Armee bestimmte, hat die Bundesregierung ihre Zustimmung gegeben. Dabei ist die Lieferung von Gütern, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, ausdrücklich ausgeschlossen worden.

